

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5. Jahrgang

Düsseldorf, den 12. Dezember 1951

Nummer 53

Datum	Inhalt	Seite
13. 11. 51	Bekanntmachung über die Tarife für die Fährten am Rhein	151
28. 11. 51	Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr	
5. 12. 51	des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnungen	132
23. 11. 51	Mitteilungen des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnungen	152
	Berichtigung	153
15. 11. 51	Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen	
23. 11. 51	Betrifft: Wochenausweise	153

Bekanntmachung über die Tarife für die Fährten am Rhein. Vom 13. November 1951.

Der Tarif für die Fährten am Rhein zwischen Honnef und der deutsch-niederländischen Grenze vom 1. Juli 1948 erhält folgende Ergänzung für die Fährten, die bei ihrem Betrieb Dieseldienststoff verbrauchen:

An Fährgeld ist zu entrichten:

	Fährten der Tarifklasse S	DM
I. Für Personen einschl. deren Handgepäck		
1. bei Überfahrt nach Fahrplan:		
a) je Person	0,25	
mindestens aber zusammen	0,50	
b) für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahre	0,15	
(Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahre, für die kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, werden frei befördert)		
c) für Hin- und Rückfahrten (nur am gleichen Tage)	0,40	
2. bei Überfahrt außerhalb des Fahrplans:		
a) innerhalb der täglichen Verkehrszeit je Person	0,25	
b) außerhalb der täglichen Verkehrszeit je Person	0,50	
mindestens aber zusammen bei Fahrten innerhalb der täglichen Verkehrszeit	1,50	
außerhalb der täglichen Verkehrszeit	5,—	
(beim gleichzeitigen Übersetzen von Fahrzeugen entfällt diese Mindestgebühr)		
3. bei wiederholten Fahrten, für die Karten oder Heftchen ausgegeben werden:		
a) für 15 Fahrten zusammen	2,50	
b) von Berufstätigen auf dem Wege von und zur Arbeitsstelle für 12 Fahrten je Woche	1,20	
(auf den Karten ist die Woche, für die sie gültig sind, anzugeben)		
c) wie zu b) mit Fahrrad	2,40	
d) von Schülern, Lehrlingen und Studenten für eine Monatskarte	2,50	
e) wie zu d) mit Fahrrad	5,—	

Anmerkung: Die Tarifvergünstigung der Tarifstelle 3 a) bis e) gilt nur für die Fahrten innerhalb der täglichen Verkehrszeit

	Fährten der Tarifklasse S	DM
II. Für Fahrräder, auch solche mit Kleinmotoren, und Kinderwagen		0,25
III. Für Gepäck und sonstige Gegenstände: (ausgenommen das Handgepäck überfahrender Personen) sobald und sooft es den Sitzplatz einer Person einnimmt		0,25
IV. Für Tiere neben dem Fährgeld für die Begleitperson nach I:		
a) für 1 Stück Großvieh: Pferd, Rindvieh, Esel, Maultier und sonstiges Großvieh		0,60
b) für 1 Stück Kleinvieh: Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, Ziege oder sonstiges Kleinvieh, das nicht getragen wird		0,30
c) für einen Hund		0,15
V. Für Fuhrwerke einschl. des Gespannführers neben dem Fährgeld für das Gespann nach IV:		
1. bei Überfahrt nach Fahrplan:		
a) für leichte Last- und Personenfuhrwerke bis 1,5 t Tragfähigkeit (Marktfahrzeuge, Gigs, Leichenwagen, Zugkarren oder sonstige leichte Fahrzeuge) beladen oder unbeladen		1,20
b) für Fuhrwerke von 1,5 t bis 3 t Tragfähigkeit		
beladen	1,80	
unbeladen	1,20	
c) für Lastfuhrwerke über 3 t Tragfähigkeit		
beladen	3,—	
unbeladen	1,80	
d) für Handkarren und Handschlitten, Koffervagen und ähnliche Fahrzeuge		0,25
e) für große Handwagen, Ziehkarren, Ackergeräte und ähnliche Fahrzeuge		0,60
f) für Möbelwagen bis 8 m Länge beladen oder unbeladen		4,—
g) für Möbelwagen über 8 m Länge beladen oder unbeladen		5,—
2. bei Überfahrt außerhalb des Fahrplans:		
a) innerhalb der täglichen Verkehrszeit das einfache Fährgeld, zusammen aber für die Überfahrt mindestens		7,—
b) außerhalb der täglichen Verkehrszeit das doppelte Fährgeld und ein Zuschlag für die Überfahrt von		14,—
VI. Für Kraftfahrzeuge einschl. des Fahrzeugführers:		
1. bei Überfahrt nach Fahrplan:		
A. Für Lastkraftfahrzeuge:		
a) bis 0,75 t Tragfähigkeit (Tempowagen, Goliath und ähnliche Fahrzeuge) beladen oder unbeladen		1,20

	Fahren der Tarifklasse S
b) von 0,75 t bis 1,5 t Tragfähigkeit beladen oder unbeladen	DM 1,80
c) von 1,5 bis 3 t Tragfähigkeit beladen	3,50
unbeladen	3,—
d) von 3 t bis 5 t Tragfähigkeit beladen	4,50
unbeladen	3,50
e) für Lastkraftfahrzeuge von 5 bis 7,5 t beladen	6,—
unbeladen	5,—
f) „ „ über 7,5 t beladen	7,50
unbeladen	6,—
g) für Anhänger bis 1,5 t Tragfähigkeit beladen oder unbeladen	1,80
h) „ „ von 1,5 t bis 3 t Trag- fähigkeit beladen	3,50
unbeladen	3,—
i) „ „ von 3 t bis 5 t Trag- fähigkeit beladen	4,50
unbeladen	3,50
j) „ „ von 5 t bis 10 t Trag- fähigkeit beladen	5,50
unbeladen	4,50
k) „ „ über 10 t Tragfähigkeit beladen	6,50
unbeladen	5,—
B. Für Trecker im landwirtschaftlichen Einsatz	1,50
C. Für Zugmaschinen:	
a) bis 22 PS	2,—
b) von 22 PS bis 60 PS	4,—
c) von 60 PS bis 120 PS	5,50
d) über 120 PS	7,50
D. Für Personenkraftwagen:	
a) bis zu 2 Sitzplätzen	1,20
b) bis zu 4 Sitzplätzen	1,80
c) mit mehr als 4 Sitzplätzen	3,—
d) für einen Kraftomnibus bis zu 25 Sitz- plätzen	3,50
e) für einen Kraftomnibus mit mehr als 25 Sitzplätzen	5,—
f) für Anhänger von Personenkraft- wagen	1,—
Anmerkung: Als Sitzplätze gelten die dauernd eingebau- ten Sitzgelegenheiten, auch Klappsitze, ein- schließlich d. Sitzes für den Fahrzeugführer	
E. Für Krafträder: (nicht Fahrräder mit Kleinstmotor)	
a) ohne Beiwagen	0,60
b) mit Beiwagen	1,—
c) Wochenkarte für Berufstätige mit Kraftrad ohne Beiwagen auf dem Wege von und zur Arbeitsstelle für 12 Fahrten je Woche (auf den Karten ist die Woche, für die sie gültig sind, anzugeben) nur bei Benutzung von Wagenfahrrädern	3,50
Anmerkung: Für Kraftradfahrer mit und ohne Beiwagen sind bei Motorbooten oder Kahnfahrten die dop- pelten Fahrgebühren zu erheben	
2. bei Überfahrt außerhalb des Fahrplans:	
a) innerhalb der eigentlichen Verkehrs- zeit das einfache Fahrgeld, zusammen aber für die Überfahrt mindestens	7,—
b) außerhalb der eigentlichen Verkehrs- zeit das doppelte Fahrgeld und ein Zuschlag für die Überfahrt von	14,—

Anmerkung zu V und VI: Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug gilt als beladen, wenn außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere oder dem Betriebsstoff für die Maschine (für 1 Tag) an Gegenständen mehr als 100 kg mitgeführt werden.

Der Tarif tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. November 1951.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Brandt
Ministerialdirektor.

— GV. NW. 1951 S. 151.

Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 28. November 1951.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (GS. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf von 1951 S. 307 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer 110-kV-Umspannanlage in Hohenbüdberg-Kaldenhausen Landkreis Moers, bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1951 S. 152.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1951.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (GS. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf von 1951 S. 317 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb eines Fernsprechkabels zwischen der verkabelten Gasfernleitung Willich-M.Gladbach und der verkabelten Gasfernleitung nach Süchteln bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1951 S. 152.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1951.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (GS. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln von 1951 S. 396 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Thyssenschen Gas- und Wasserwerke G.m.b.H. in Duisburg-Hamborn für die Umlegung einer Teilstrecke der vorhandenen Aggertalferngasleitung zwischen Bensberg und Untereschbach im Rhein.-Berg. Kreis bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1951 S. 152.

Mitteilungen des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 23. November 1951.

Betrifft: Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Warendorf zur Durchführung des Kanalisationsvorhabens Münsterfeld-Seewiese.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes vom 10. April 1872 (GS. S. 357) wird hiermit bekanntgegeben, daß im Amtsblatt der Regierung in Münster (Nr. 18 von 1951) die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Warendorf für den oben angegebenen Zweck bekanntgegeben worden ist.

— GV. NW. 1951 S. 152.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes vom 10. April 1872 (GS. S. 357) wird hiernit bekanntgegeben, daß im Amts-

— GV. NW. 1951 S. 153.

Passive

— GV, NW, 1951 S, 154.

Passiva

— GV. NW. 1951 S. 154.